

Urteil zur Betriebsrente

Dezember 2nd, 2010 by Andre | Filed under [Gesetz](#), [News](#).

Wenn ein Mitarbeiter vorzeitig in den Ruhestand geht und daher Abschläge bei der gesetzlichen Rente in Kauf nehmen muss, darf der Arbeitgeber bei der Ermittlung der Betriebsrente dennoch die ungekürzte Rentenleistung zugrunde legen. Maßgeblich ist einzig und allein die jeweilige Versorgungsordnung. Schreibt sie vor, dass 50 Prozent der gesetzlichen Rente anzurechnen sind, hat der Arbeitgeber das Recht, auf Basis der abschlagsfreien Rente zu rechnen. Das geht aus einem Urteil des Bundesarbeitsgerichtes vom 30. November hervor (Aktenzeichen: 3 AZR 747/08).

Eingereicht worden war die Klage von einem Mann, der mit seinem ehemaligen Arbeitgeber eine Betriebsrente vereinbart hatte, die mit Erreichen des 65. Lebensjahres, also des Regelrentenalters, ausgezahlt werden sollte. Der Mitarbeiter schied allerdings bereits mit 55 aus dem Betrieb aus, war anschließend arbeitslos und erhält seit dem 60. Lebensjahr eine vorgezogene gesetzliche Rente. Sie wurde aufgrund des vorzeitigen Ruhestand entsprechend gekürzt und beträgt rund 1.200 Euro. Hätte der Mann bis 65 gearbeitet, stünden ihm 1.500 Euro zu. Dieser fiktive Rentenwert floss gemäß Versorgungsordnung in die Berechnung der Betriebsrente ein und wurde zur Hälfte auf das betriebliche Ruhegeld angerechnet.

Dagegen, dass die höhere fiktive und nicht die tatsächliche ausgezahlte Rente zur Anrechnung kommt, klagte der ehemalige Mitarbeiter. Das Landesarbeitsgericht Nordrhein-Westfalen gab ihm Recht. Doch in der Revision vor dem Bundesarbeitsgericht unterlag der Mann. Die Richter bezogen sich in ihrer Urteilsbegründung auf zwei Paragraphen der Versorgungsordnung. Dort heißt es unter anderem, „dass eine Kürzung der Sozialversicherungsrente des Mitarbeiters um Abschläge, die aufgrund vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand wegen der längeren Bezugsdauer der gesetzlichen Renten erfolgen, durch das Unternehmen nicht ausgeglichen wird und daher voll zu Lasten des Mitarbeiters geht“ (Paragraf 7 Absatz 2).